

SATZUNG

des Vereins der Fans, Freunde und Förderer
der MADDOGS e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge, Verwendung von Vereinsmittel
- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Rechnungsprüfung
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten, Bevollmächtigung
- § 12 Geschäftsbereich Schatzmeister
- § 13 Gleichstellungsregelung

Satzung des Vereins der Fans, Freunde und Förderer der Maddogs

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13. Januar 2008 in Ronnenberg

1. Satzungsänderung aufgrund Mitgliederversammlung vom 30.10.2010
2. Satzungsänderung aufgrund Mitgliederversammlung vom 12.03.2011
3. Satzungsänderung aufgrund Mitgliederversammlung vom 21.02.2014
4. Satzungsänderung aufgrund Mitgliederversammlung vom 20.03.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Fans, Freunde und Förderer der Maddogs".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, im Jahr der Vereinsgründung läuft das Geschäftsjahr vom Zeitpunkt der Gründungsversammlung bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Inlinehockeysports und der Jugendarbeit der Inlinehockeysparte (Maddogs) des TUS Empelde. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Unterstützung der Möglichkeit der Pflege und Ausübung des Inlinehockeysports.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß §3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen wollen. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt – vorbehaltlich der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 – am 1. des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung folgt.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse befolgen und die Beiträge pünktlich und vollständig entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer im Falle des Todes
 - durch Austritt
 - durch Ausschließung
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - vereinschädigendes Verhalten
 - ehrenrühriges und unredliches Verhalten, das dem Ansehen des Vereins abträglich ist.Das Mitglied erhält vor Ausschluss, unter Setzung einer Frist von 2 Wochen, Gelegenheit sich zu äußern.
- (8) Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ausgeschiedenen Mitglied keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu. Etwaige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 4 Beiträge, Verwendung von Vereinsmittel

- (1) Die Finanzmittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen durch Beiträge, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen o.ä. beschafft werden.
- (2) Die Mitglieder leisten ¼-jährlich einen Mindestbeitrag. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Im Falle des Todes, des Austritts oder Ausschlusses während des laufenden Geschäftsjahres werden keine anteiligen Beiträge auf den bereits geleisteten Jahresbeitrag erstattet.

- (3) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- (4) Zahlungen von Nichtmitgliedern sowie Zahlungen von Mitgliedern über den Mindestbeitrag hinaus sind Spenden. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Beschlussfassung über den Mindestmitgliedsbeitrag,
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Änderung des Vereinszwecks,
 4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 5. Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern, diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein,
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Von der Mitgliederversammlung können ferner Grundsätze und Richtlinien über die Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen des Vereinszwecks sowie Regelungen über die Geschäftsführungskosten aufgestellt werden.
- (4) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

- (5) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen digital (Homepage oder E-Mail) oder analog (Brief oder Aushang) zur Mitgliederversammlung ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Veröffentlichung über mindestens eines der Medien unter Einhaltung der o.g. Frist.
- (6) Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Versammlung ist berechtigt, die Tagesordnungspunkte auch noch zu Beginn der Sitzung zu erweitern. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins.
- (7) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind vom Schriftführer aufzubewahren. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmen die anwesenden Vereinsmitglieder den Versammlungsleiter und den Schriftführer in der Sitzung. Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Regelungen oder Bestimmungen in dieser Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (9) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl findet einmalig eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandstätigkeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet erst mit der Aufnahme der Vorstandstätigkeit durch einen in einer Mitgliederversammlung neu gewählten Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Anzahl von Beisitzern, die jedoch nicht mehr als zwei betragen darf.

- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand, Vertretung) sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder allein. Die Vertretungsvollmacht ist jedoch in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von 500,00 EUR überschreiten, der 1. Vorsitzende nur gemeinschaftlich mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Dies gilt unabhängig vom Geschäftswert auch für die Einleitung von Mahnverfahren und die Erhebung von Klagen im Namen des Vereins sowie die Erteilung von Aufträgen hierzu. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Er kann Vertreter des Maddogsrates, der Mannschaften oder Eltern zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des satzungsgemäßen Zwecks. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ausweisen. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzung sowie die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden in dem notwendigen Umfang erstattet. Eine Vergütung für die Tätigkeit im Vorstand wird nicht gewährt.
- (7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine Abberufung ist die Mehrheit der Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Rechnungsprüfung

Vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr ist von den Rechnungsprüfern die Geschäftsprüfung durchzuführen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf die zu ändernden Punkte der Satzung ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt noch vorhandenes Vereinsvermögen an den TUS Empelde. Dieser hat die Mittel im Sinne der Gemeinnützigkeit ausschließlich und unmittelbar für die Inlinehockeysparte (Maddogs) zu verwenden.

§11 Inkrafttreten, Bevollmächtigung

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister besteht der Verein aus den Gründungsmitgliedern und später Beigetretenen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins.
- (2) Der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn dies für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister oder für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlich werden sollte.

§12 Geschäftsbereich Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, Zahlungen zu bewirken und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Beschränkung des § 7 (3) Satz 3 trifft für ihn im Zahlungsverkehr nicht zu. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Bilanz und Jahresrechnung vor, die vorher vom Vorstand gebilligt und von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist.

§13 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend in der weiblichen Fassung bei Frauen als Funktionsträger.